TV-EL-F: § 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung
- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 136,21 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 142,69 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 150,54 €

monatlich. ²Nichtvollbeschäftigte Beschäftigte erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- (2) Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung
- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 68,09 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 71,33 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 75,25 €

monatlich.